

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 1/2018

Verletzungen im Betrieb: Besser jeden Kratzer ins Verbandbuch eintragen

Schnell passiert auch an Büroarbeitsplätzen ein Missgeschick, man stolpert über Lagergut, das kurzfristig abgestellt wurde, zieht sich einen Kratzer zu oder verstaucht sich die Hand. Viele Beschäftigte meinen dann, es lohne sich nicht, eine so geringfügige Verletzung registrieren zu lassen. Das ist ein Irrtum. Grundsätzlich sollte jede Verletzung, ob groß oder klein, ins Verbandbuch eingetragen werden.

Das ist wichtig, weil selbst ein vermeintlicher Kratzer zu einer echten Erkrankung führen kann, zum Beispiel, wenn bei Arbeiten im Freien Erde und Schmutz in die Wunde eindringen. Bei einem vermeintlich harmlosen Sturz von einer Aufstiegshilfe können Sehnen, Bänder oder Gelenke beeinträchtigt werden, ohne dass der oder die

Betroffene das merkt. Wird die beschäftigte Person in der Folge krank, muss geklärt werden, ob ein Arbeitsunfall die Ursache war. Fehlt dann die Eintragung im Verbandbuch, ist der Nachweis erschwert.

Ein Verbandbuch ist aber auch für die Prävention von Verletzungen und Unfällen bei der Arbeit hilfreich. Treten bei bestimmten Tätigkeiten immer wieder Probleme auf, sollte die Gefährdungsbeurteilung überprüft werden.

Verbandbücher kann man wahlweise als Buch, als Liste oder als Datei führen. Wichtig ist, das Verbandbuch mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.



Foto: Guido Grochowski/Fotolia

Wegen des Datenschutzes darf ein Verbandbuch nicht offen zugänglich sein. Vorlagen für Verbandbücher geben vor, welche Daten eingetragen werden sollen, z. B. Zeitpunkt, Ort, Unfallhergang und Art der Verletzung.

Weitere Informationen finden Sie auf <http://publikationen.dguv.de>
© Suche: Verbandbuch © DGUV Information 204-020 „Verbandbuch“

Wenn die Hände ständig kribbeln

Taubheitsgefühle in den Fingerspitzen, Arm- und Handschmerzen in der Nacht, Hände, die regelmäßig „einschlafen“:

Wer solche Symptome spürt, leidet womöglich unter dem Carpal-Tunnel-Syndrom. Oft sind Beschäftigte betroffen, die ständig wiederkehrende Tätigkeiten ausführen oder mit vibrierenden Werkzeugen und Maschinen arbeiten müssen.



Typisch sind Tätigkeiten wie Arbeiten mit der Computermaus, Nähen, Bohren, Schneiden, Sortieren, Schrauben und Montieren. Ein Flyer der Berufsgenossenschaft Holz und Metall „Gesunde Hände für gutes Handwerk“ klärt über Möglichkeiten auf, die Belastung zu mindern. So sollten Betroffene Hilfsmittel und Werkzeuge korrekt einsetzen und bei Bedarf Schutzhandschuhe tragen. Wichtig ist, dass über den Tag immer wieder zwischen stark und weniger

stark beanspruchenden Tätigkeiten gewechselt wird. Auch regelmäßige, kurze Pausen reduzieren die Belastung für die Handgelenke.

Wichtig: Bestehen die Beschwerden länger, sollte der Betriebsarzt konsultiert werden.

© www.bghm.de
© Onlineshop © Flyer/Faltblätter
© Risiko für gesunde Hände: das Carpal-tunnel-Syndrom – Bereich Metall

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz – auch im öffentlichen Dienst ein Thema

Die Missbrauchsskandale in Hollywood haben ein oft ignoriertes Thema auch in Deutschland ins öffentliche Bewusstsein gerückt: Sexuelle Übergriffe im Beruf sind viel weiter verbreitet, als man gemeinhin annimmt. Weil Sie als SiBe ständig am Arbeitsplatz präsent sind, bemerken Sie womöglich früher als andere Kollegen, wenn etwas nicht in Ordnung ist. Dann können Sie Betroffene unterstützen, indem Sie einen Ansprechpartner für sie finden.

Eine Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) hat ergeben, dass mehr als die Hälfte der Beschäftigten in Deutschland schon einmal sexu-

elle Belästigung am Arbeitsplatz erlebt oder beobachtet hat. Die wenigsten Befragten allerdings wussten, was man in einem solchen Fall tun kann. Dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet sind, ihre Mitarbeiter aktiv vor Übergriffen zu schützen, war 81 Prozent nicht bekannt. Hier greift nämlich das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das sexuelle Belästigung explizit als Diskriminierung wertet. Kommt es zu einer regelrechten sexuellen Handlung gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person, ist dies eine Straftat. Verwaltungen, Behörden, Unternehmen und Institutionen sind gefragt, ihr Personal zu diesen Fakten zu unterweisen.

Die Untersuchung ergab auch, dass viele Beschäftigte Verhaltensweisen, die vom Gesetzgeber klar als sexuelle Belästigung definiert werden, nicht als solche erkennen. Fragten die Forscher aber die im Gesetzestext konkret beschriebenen Tatbestände ab („unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten“; „unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen“; „sexuell bestimmte körperliche Berüh-

rungen“; „Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen“), so gaben 49 Prozent der Frauen und 56 Prozent der Männer an, solche Übergriffe bereits erlebt zu haben. Sowohl Frauen als auch Männer sagten am häufigsten, von Männern belästigt worden zu sein.

In der Praxis womöglich noch wichtiger ist, dass mehr als 70 Prozent der Befragten nicht wussten, an welche Ansprechperson im Betrieb sie sich bei sexueller Belästigung wenden könnten. Wenn Sie als SiBe herausfinden, ob im Fall der Fälle der Personalrat, eine Gleichbehandlungsstelle, ein betriebspsychologischer Dienst oder eine eigene Anlaufstelle für Opfer sexueller Übergriffe als Ansprechpartner für das Opfer zuständig ist, können Sie dazu beitragen, dass Betroffene rasch Unterstützung finden.

Auf <http://blog.dguv.de/frauen-am-arbeitsplatz/> finden Sie einige Betrachtungen zum Thema sexuelle Belästigung von Frauen am Arbeitsplatz.



Fragen an den Arbeitsschutz im Winter

Dunkelheit, Kälte, Schnee und Glatteis stellen Arbeitsschützer im Winter vor besondere Herausforderungen. Gezielte Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten senken das Unfallrisiko und sorgen dafür, dass sie gesund arbeiten können.

Verkehrswege, insbesondere die Zugangsbereiche zu Gebäuden, müssen im Winter an jedem Arbeitstag von Schnee und Eis befreit werden. Oft ist es in der kalten Jahreszeit auch erforderlich, in Eingangsbereichen Antirutschmatten auszulegen, die eingetra-

genen Schnee und Schmutz aufnehmen und dazu beitragen, Rutsch- und Sturzunfälle zu vermeiden. Beschäftigte, die im Freien arbeiten, benötigen Schutzkleidung und die Möglichkeit, sich in zusätzlichen Pausen immer wieder aufzuwärmen.

Alleinarbeit im Winterdienst?

Ein heikles Thema ist der Winterdienst. Weil Schneefall und Eisbildung sich nicht immer exakt vorhersehen lassen, werden häufig Bereitschaftsdienste eingerichtet. Oft müssen die Fahrerinnen

und Fahrer dafür über die normalen Lenkzeiten hinaus zur Verfügung stehen, was in der Regel ausnahmsweise erlaubt ist. Viele Kommunen stellen sich außerdem die Frage, ob es zulässig ist, dass Räumfahrzeuge nur mit einer Person besetzt sind oder ob in jeder Situation eine Beifahrerin oder ein Beifahrer erforderlich ist.

Die DGUV Fachgruppe „Verkehr“ vertritt dazu folgende Meinung:

Derzeit gibt es keine verbindliche Vorschrift, die einen Unternehmer oder



Foto: Thaut Images/fotolia

eine Unternehmerin verpflichtet, Winterdienstfahrzeuge mit Beifahrern zu besetzen.

Einige Vorschriften enthalten jedoch Aussagen, wann ein Einweiser notwendig werden kann, z. B.:

- § 9 Abs. 5 STVO: Beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden und beim Rückwärtsfahren muss sich der Fahrzeugführer darüber hinaus so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls hat er sich einweisen zu lassen.
- § 10 STVO: Wer aus einem Grundstück, aus einem Fußgängerbereich, aus einem verkehrsberuhigten Bereich auf die Straße oder von anderen Straßenteilen oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren oder vom Fahrbahnrand anfahren will, hat sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls hat er sich einweisen zu lassen.
- § 46 Abs. 1 UVV „Fahrzeuge“ (GUV-VD 29): Der Fahrzeugführer darf nur rückwärtsfahren oder zurücksetzen, wenn

sichergestellt ist, dass Personen nicht gefährdet werden. Kann dies nicht sichergestellt werden, hat er sich durch einen Einweiser einweisen zu lassen. Ob und wann in den zitierten bzw. in anderen Situationen ein Beifahrer einzusetzen ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Dabei sind die örtlichen und topographischen Verhältnisse, die Art und der Umfang der verwendeten und eingesetzten Geräte sowie die üblicherweise vorherrschenden Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen.

Wichtig: Regional oder lokal sind anderslautende Vorgaben möglich. Den Arbeitgebern bleibt so nur die Möglichkeit, im Rahmen einer spezifischen Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob Alleinarbeit vertretbar ist oder nicht.

🔗 <http://publikationen.dguv.de>
 © Suche: DGVU Information 214-049
 „Arbeitsschutz beim Straßenunterhaltungsdienst – Ein Tag beim Winterdienst“

Warum schlechte Beleuchtung ein Gesundheitsrisiko sein kann

An Innenraumarbeitsplätzen, aber auch im Freien ist Licht mit entscheidend für Gesundheit und Wohlbefinden von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Deshalb fordert die Arbeitsstättenverordnung, dass Arbeitsstätten so ausgestattet sind, dass Beschäftigte gut und sicher arbeiten können.

Dass gutes Licht mehr ist als ein wenig Wellness im Alltag, zeigen schon wenige Beispiele: Wer Tag für Tag an einem schlecht ausgeleuchteten Schreibtisch sitzt, wird schnell Beschwerden bekommen, Kopfschmerzen etwa, aber auch Augenflimmern sowie brennende oder tränende Augen. Auf lange Sicht droht eine Verschlechterung der Sehleistung. Belastend wirkt nicht nur geringe Helligkeit, auch flimmernde Lampen, zu grelles Licht oder große Hell-Dunkel-Kontraste sind Gesundheitsrisiken.

Gefährlich sind auch Flickereffekte. Viele Leuchtmittel wie Glühlampen, LED-Lampen etc. senden keinen regelmäßigen Lichtstrom aus, sondern flickern, wie der englische Fachbegriff heißt. Auch wenn man dieses Flackern meist nicht bewusst wahrnimmt, kann es zu Unbehagen, Leistungsminderung und Ermüdung der Augen beitragen.

Ist die Beleuchtung auf innerbetrieblichen Verkehrswegen wie Treppen und Stufen, aber auch

auf Lagerflächen und besonders an den Übergängen zwischen Gebäuden und Außenflächen zu kontrastreich, steigt das Unfallrisiko ebenfalls. Durch Schatten oder grelle, blendende Leuchten übersieht man Stufen, Stolper-

stellen oder Gegenstände leicht. Das gilt auch, wenn durch flimmernde Lampen ein sogenannter stroboskopischer Effekt entsteht: Löst das Flimmern eine optische Täuschung aus, kann die betroffene Person etwa Maschinenteile,

die sich bewegen, als stehend wahrnehmen. Solch ein Effekt ist höchst gefährlich.

🔗 www.dguv.de
 © Webcode d115529 © Informationen zur Beleuchtung am Arbeitsplatz

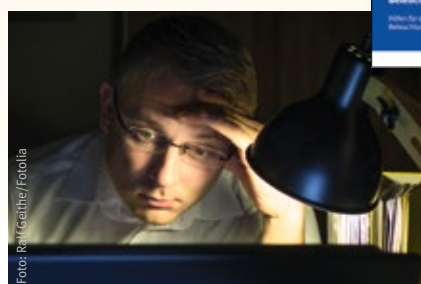
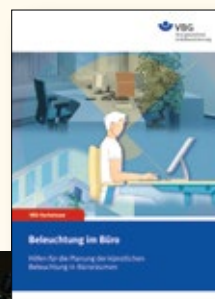


Foto: Ralf Geithe/fotolia



Serie Sicher arbeiten in der Praxis: Reinigungs- und Hygieneplan für die Abfallsammlung

Beschäftigte in der Abfallsammlung arbeiten gefährlich, weil sie bei ihrer Tätigkeit mit unterschiedlichen biologischen Arbeitsstoffen und Gefahrstoffen in Kontakt kommen. Gezielte Schutzmaßnahmen helfen, die Risiken in den Griff zu bekommen.

Hauptziel der Prävention ist es, die Konzentration von biologischen Arbeitsstoffen in der Luft durch die regelmäßige Reinigung von Sammelfahrzeugen, Behältern und Sozialräumen zu reduzieren. Die Beschäftigten müssen außerdem die Gelegenheit haben, geeignete Schutzkleidung zu tragen, sich während der Arbeit bzw. vor den Arbeitspausen immer wieder die Hände zu reinigen und nach Arbeitsende zu duschen. Regelmäßige Unterweisungen und Kontrollen stellen sicher, dass so ein Schutzprogramm eingehalten wird.



Foto: fotothebalc/Fotolia

Betroffen sind übrigens nicht nur Beschäftigte in der Abfallsammlung, auch in Bauhöfen und in Bürogebäuden fallen unterschiedlichste Abfälle an, die beseitigt werden müssen. Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat einen Muster-Reinigungs- und Hygieneplan für die Abfallsammlung erstellt, der sich problemlos an unterschiedliche betriebliche Gegebenheiten anpassen lässt. Er berücksichtigt die Technischen

Regeln für Biologische Arbeitsstoffe „TRBA 213 – Abfallsammlung: Schutzmaßnahmen“ und „TRBA 500 – Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen“. Sie können den Plan herunterladen unter

➤ www.unfallkasse-nrw.de
 © Sicherheit und Gesundheit © Betriebsart © Abfallwirtschaft © Reinigungs- und Hygieneplan für die Abfallsammlung

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 1/2018

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Konzeption: Bayer. GUVV/UK Berlin
 Inhaber und Verleger:

- Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen, Konsul-Smidt-Straße 76 a, 28217 Bremen, www.ukbremen.de, E-Mail: office@ukbremen.de, Telefon: 0421 35012-0 • V.i.S.d.P.: Sven Broska
- Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband, Berliner Platz 1 C, 38102 Braunschweig, www.bs-guv.de, E-Mail: info@bs-guv.de, Telefon: 0531 27374-0 • V.i.S.d.P.: Carsten Koops
- Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover und Landesunfallkasse Niedersachsen, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover, www.guvh.de und www.lukn.de, E-Mail: info@guvh.de und info@lukn.de, Telefon: 0511 8707-0 • V.i.S.d.P.: Roland Tunsch
- Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg, Gartenstraße 9, 26122 Oldenburg, www.guv-oldenburg.de, E-Mail: info@guv-oldenburg.de, Telefon: 0441 77909-0 • V.i.S.d.P.: Michael May

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München; Kristina Bollhorst, Telefon: 0421 35012-23

Bildnachweis: juliasv/Fotolia, twinstphoto/Fotolia, fotofreakdgy/Fotolia

Gestaltung: Universal Medien GmbH, München

Druck: Druckerei Grunenberg, Schöppenstedt

Kurzmeldung

SiB – Die VBG-App für Sicherheitsbeauftragte

Informationen zu aktuellen Themen und Trends rund um den Arbeitsschutz bietet ab sofort die SiB-App. Die Applikation wurde speziell für Sicherheitsbeauftragte entwickelt, ist aber für alle Beschäftigten interessant, der Fragen zur Ersten Hilfe, zur Verkehrssicherheit sowie zu Arbeitsschutzregeln und -vorschriften hat. Das Online-Tool ist in drei Bereiche gegliedert: In einen Infodienst mit Nachrichten zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, in ein Arbeitsschutz-Lexikon und in die Rubrik Termine mit Veranstaltungshinweisen. Die SiB-App ist kostenfrei für iOS- und Android-Geräte verfügbar unter

➤ <https://itunes.apple.com/de/app/sicherheit-im-blick/id1294624175>

➤ <https://play.google.com/store/apps/details?id=de.vbg.sibapp>

